

Satzung
des „Zweckverbandes Sparkasse Coburg-Lichtenfels“

(Oberfränkisches Amtsblatt, Nr. 12/2004, Seiten 168 ff), geändert durch Änderungssatzung vom 29.09.2009 (Oberfränkisches Amtsblatt vom 24.11.2009)

Satzung des
„Zweckverbandes Sparkasse Coburg-Lichtenfels“
vom 22.11.2004

Der Zweckverband Vereinigte Coburger Sparkassen gibt seiner Satzung im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Kreissparkasse Lichtenfels mit der Vereinigte Coburger Sparkassen vom 26.10.2004 durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.10.2004 auf Grund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) und in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I) die folgende von der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 12.11.2004 Nr. 230-1463.05 rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Verbandsmitglieder und Aufgaben

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind die Städte Coburg, Lichtenfels, Neustadt bei Coburg, Burgkunstadt, Bad Rodach und Bad Staffelstein sowie die Landkreise Lichtenfels und Coburg.
- (2) ¹Aufgabe des Zweckverbands ist die Trägerschaft der durch die Vereinigung der Kreissparkasse Lichtenfels mit der Vereinigte Coburger Sparkassen umgebildeten Sparkasse. ²Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Zweckverbandes Kreissparkasse Lichtenfels in dessen Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der bisherigen Kreissparkasse Lichtenfels.
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2
Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Sparkasse Coburg-Lichtenfels“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Coburg und in Lichtenfels.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

II.
Verfassung und Verwaltung

§ 3
Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4
Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 22 Verbandsräten. ²Es entsenden
- | | |
|---------------------------------|--------------------|
| - die Stadt Coburg | sechs Verbandsräte |
| - der Landkreis Lichtenfels | fünf Verbandsräte |
| - der Landkreis Coburg | drei Verbandsräte |
| - die Stadt Lichtenfels | drei Verbandsräte |
| - die Stadt Neustadt bei Coburg | zwei Verbandsräte |
| - die Stadt Burgkunstadt | einen Verbandsrat |
| - die Stadt Bad Rodach und | einen Verbandsrat |
| - die Stadt Bad Staffelstein | einen Verbandsrat. |
- (2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. ²Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.
- (3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ³Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld von 50,00 Euro. ²Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter (§ 10 Abs. 1 Sätze 1 bis 3) erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von jeweils 200,00 Euro.
- (3) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (4) Die Entschädigungen nach Absatz 2 Satz 1 werden jeweils innerhalb einer Woche nach der Sitzung, nach Absatz 2 Satz 2 nachträglich am Ende eines Kalenderjahres ausbezahlt.
- (5) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 4 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. c) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände einzugeben.
- (3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand

einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) ¹ Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ² Jeder Verbandsrat hat eine Stimme, soweit sich nichts anderes aus dieser Verbandssatzung ergibt. ³ Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴ Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten, enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) ¹ Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. ² Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³ Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴ Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵ Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶ Haben ein Bewerber die höchste oder zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) ¹ Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ² Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³ Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) ¹ Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ² Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, so entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. ³ Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrates macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) ¹ Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ² Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. ³ Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
- a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
 - b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute,
 - c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
 - d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
 - e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auslösung,
 - f) die Beschlussfassung über alle Änderungen der Verbandssatzung einschließlich der etwaigen Änderung der Verbandsaufgabe im Fall des Buchstaben d.

§ 9

Verbandsvorsitzender

- (1) Verbandsvorsitzender ist im jährlichen Wechsel der Oberbürgermeister der Stadt Coburg, der Landrat des Landkreises Lichtenfels und der Landrat des Landkreises Coburg. Der nächste Wechsel findet am 1. Januar 2006 statt; bis dahin amtiert der Oberbürgermeister der Stadt Coburg als Verbandsvorsitzender.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (3) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Arbeitnehmer gemäß § 11 Abs. 2 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 11 Abs. 2 Satz 2 auch von diesen vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gilt § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Stellvertretende Verbandsvorsitzende, Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse

- (1) ¹Hat den Vorsitz der Oberbürgermeister der Stadt Coburg inne, ist erster stellvertretender Verbandsvorsitzender der Landrat des Landkreises Lichtenfels, zweiter stellvertretender Verbandsvorsitzender der Landrat des Landkreises Coburg. ²Wird der Vorsitz vom Landrat des Landkreises Lichtenfels oder vom Landrat des Landkreises Coburg ausgeübt, ist jeweils erster stellvertretender Verbandsvorsitzender der Oberbürgermeister der Stadt Coburg, zweiter stellvertretender Verbandsvorsitzender der jeweils nicht den Verbandsvorsitz innehabende Landrat. ³Dritter stellvertretender Verbandsvorsitzender ist der Erste Bürgermeister der Stadt Lichtenfels.

- (2) ¹Die drei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind in der sich aus Absatz 1 jeweils ergebenden Reihenfolge zugleich auch Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).

§ 11

Arbeitnehmer der Sparkasse

- (1) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen; hierzu gehören auch die Versorgungslasten für die Versorgungsempfänger der ehemaligen Kreissparkasse Lichtenfels.
- (2) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der Arbeitnehmer obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.
- (3) ¹Den Arbeitnehmern der Kreissparkasse Lichtenfels, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12

Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns der Sparkasse, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) ¹Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

- Stadt Coburg	27,08 v. H.
- Landkreis Lichtenfels	23,50 v. H.
- Landkreis Coburg	14,42 v. H.
- Stadt Lichtenfels	12,00 v. H.
- Stadt Neustadt bei Coburg	7,29 v. H.
- Stadt Burgkunstadt	5,50 v. H.
- Stadt Bad Rodach	5,21 v. H.
- Stadt Bad Staffelstein	5,00 v. H.

²Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke in deren Geschäftsbezirk verwenden.

- (3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV.
**Änderung der Verbandssatzung;
Kündigung und Auflösung des Zweckverbands**

§ 13
Änderung der Verbandssatzung

- (1) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 14
Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
 - a) Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
 - b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
 - c) die Übernahme der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, sowie der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
 - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der unkündbaren Sparkassenangestellten und der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, sowie der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder diese Personen nach Maßgabe des in § 12 Abs. 2 festgelegten Schlüssels anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Abs. 1 Buchstabe c getroffen wird.
- (3) ¹Die rechtswirksame beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. ²Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe d) verbunden ist.

§ 15

Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gem. Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 12 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) ¹Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. ²Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 12 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 12 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 14 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V.

Schlussvorschriften

§ 16

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Regierung von Oberfranken als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 18

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht die Verbandsversammlung bis zum Ablauf der gegenwärtigen kommunalen Wahlperiode einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 31 Verbandsräten. ²Es entsenden
- | | |
|-----------------------------|--------------------|
| - die Stadt Coburg | neun Verbandsräte |
| - der Landkreis Lichtenfels | sechs Verbandsräte |
| - der Landkreis Coburg | fünf Verbandsräte |

- die Stadt Lichtenfels drei Verbandsräte
- die Stadt Neustadt bei Coburg drei Verbandsräte
- die Stadt Burgkunstadt zwei Verbandsräte
- die Stadt Bad Rodach zwei Verbandsräte
- und
- die Stadt Bad Staffelstein einen Verbandsrat.

(2) Abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden im Rahmen des Absatzes 1 sämtliche Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung gefasst.

(3) ¹Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 26.10.1995 (RABl Ofr. Folge 11/1995), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 07.01.2003 (OfrABl Nr. 1/2003), außer Kraft.

Coburg, 22.11.2004
Zweckverband Vereinigte Coburger Sparkassen

gez. Zeitler

Zeitler
Verbandsvorsitzender